

**Erste Änderungssatzung  
des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule  
(Benutzungssatzung)**

- Lesefassung -

**Inhaltsübersicht**

|     |                                  |      |                        |
|-----|----------------------------------|------|------------------------|
| § 1 | Allgemeines                      | § 6  | Außenstellen           |
| § 2 | Aufgaben                         | § 7  | Beirat                 |
| § 3 | Leitung der Kreisvolkshochschule | § 8  | Gemeinnützigkeit       |
| § 4 | Lehrkräfte                       | § 9  | Gleichstellungsklausel |
| § 5 | Teilnehmer                       | § 10 | Inkrafttreten          |

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.09.2015 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule“ beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Kreisvolkshochschule ist eine vom Landkreis Börde getragene, unselbstständige und gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Der Hauptsitz der Kreisvolkshochschule ist in Haldensleben und die Nebenstelle in Oschersleben. Geschäftsstellen befinden sich weiterhin in Wanzleben und Wolmirstedt. Außenstellen können eingerichtet werden.

(2) Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Börde“.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung (Weiterbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (EBG LSA vom 25.05.1992 § 1 Ziffer 2 und 3)).

(2) Die Kreisvolkshochschule ist kommunale Erwachsenenbildungseinrichtung. Sie ist parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich neutral und für jedermann zugänglich. Ihre Arbeit erfolgt auf demokratischer Grundlage.

(3) Die Kreisvolkshochschule bietet Erwachsenen und Heranwachsenden Gelegenheit, durch

freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, zu erneuern oder zu vermehren. Dabei soll die Selbstständigkeit des Urteils gefördert, zur geistigen Auseinandersetzung angeregt, bei der Bewältigung von Lebensproblemen geholfen und zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben befähigt werden.

(4) Die Kreisvolkshochschule entwickelt ein Weiterbildungsangebot, dass sich an den Bildungsbedürfnissen der Bürger orientiert und ihnen gleiche Bildungschancen garantiert. Sie nimmt ihre Aufgabe im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge für Bildung und Kultur wahr.

(5) Die Kreisvolkshochschule führt Lehrveranstaltungen (Lehrgänge, Kurse, kurzzeitige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen, Arbeitskreise, Seminare) und andere Veranstaltungen durch.

(6) Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit eigenständig. Sie arbeitet im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten mit anderen Trägern der Bildungsarbeit (andere Erwachsenenbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Schulen...) sowie der Kulturpflege zusammen.

**§ 3  
Leitung der Kreisvolkshochschule**

(1) Die Kreisvolkshochschule wird von einem hauptamtlichen Leiter geleitet, der über die erforderlichen pädagogischen, fachlichen und sozialen Voraussetzungen verfügt. Er ist Dienstvorsetzter der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und der Verwaltungsmitarbeiter.

(2) Der Leiter wird in seiner Tätigkeit von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern unterstützt, die als Fachbereichsleiter eingesetzt werden können.

(3) Der Leiter ist für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule verantwortlich. Er vertritt die Kreisvolkshochschule nach außen.

(4) Der Leiter wählt die nebenberuflichen Lehrkräfte und die Referenten aus, verpflichtet sie und schließt mit ihnen Honorarvereinbarungen ab.

#### **§ 4 Lehrkräfte**

(1) An der Kreisvolkshochschule unterrichten angestellte Lehrkräfte und nebenamtliche/ nebenberufliche Lehrkräfte. Ihnen wird die Freiheit der Lehre unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften garantiert. Nebenamtliche/ nebenberufliche Lehrkräfte werden durch den Leiter der Kreisvolkshochschule verpflichtet.

(2) Die Vergütung der nebenamtlichen/ nebenberuflichen Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Honorarordnung bzw. Dienstanweisung.

#### **§ 5 Teilnehmer**

An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann jeder teilnehmen, der sich verbindlich anmeldet und die Teilnehmergebühren entrichtet hat. Die Höhe der Teilnehmergebühren regelt die jeweils geltende Gebührenordnung bzw. Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule.

#### **§ 6 Außenstellen**

Die Kreisvolkshochschule richtet nach Bedarf in Orten des Landkreises Außenstellen ein, um ein möglichst flächendeckendes Weiterbildungsangebot für die Bürger zu organisieren, welche von nebenamtlichen/beruflichen Mitarbeitern geleitet werden können.

#### **§ 7 Beirat**

(1) Für die Kreisvolkshochschule wird ein Beirat gebildet.

Der Beirat besteht aus:

- \* einer der Anzahl der Fraktionen des Kreistages entsprechenden Anzahl von Mitgliedern, die jeweils auf Vorschlag der Fraktionen durch den Kreistag bestimmt werden;

- \* einem Vertreter der Verwaltung
- \* einem Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrkräfte
- \* einem Vertreter der kulturellen Einrichtungen des Landkreises
- \* einem Vertreter der Kreisvolkshochschule

Für diese Mitglieder können Vertreter bestimmt werden. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Landrat berufen und abberufen.

(2) Der Beirat wirkt bei der Aufstellung der Arbeitspläne der Einrichtungen mit und schlägt dem Träger Leiter und Mitarbeiter zur Anstellung vor (gemäß § 4 Abs. 6 EBG-LSA).

(3) Die Sitzung des Beirates findet nach Bedarf statt. In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages wahr.

#### **§ 8 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Kreisvolkshochschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule. Sie sind Bedienstete des Landkreises Börde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Landkreis Börde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.